
Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB

An alle Mitglieder der
Angehörigenvertretungen
in den Mitgliedseinrichtungen
des BeB

Wolfgang G. Müller
Mitglied des BAB im BeB

Email:

Beirat-Ang@beb-ev.de
wolfgang_g.mueller@web.de

Hinweise zum Informationsdienst 2/2010

15. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die zweite Ausgabe des Informationsdienstes des BAB im BeB. Wir bitten Sie den Informationsdienst in geeigneter Form an die von Ihnen vertretenen Angehörigen weiter zu geben.

Alle Ausgaben des Informationsdienstes und die zugeordneten Hinweise werden auf der Internetseite des BAB im BeB: www.beb-ev.de unter der Rubrik „Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer“ (rechte Spalte) verfügbar gehalten.

Diese Informationen gehen derzeit an 160 Angehörigenvertreter in insgesamt 70 Mitgliedseinrichtungen des BeB.

Vor allem in größeren Einrichtungen gibt es dezentrale Teileinrichtungen – Wohnhäuser oder Werkstätten – die eigene Angehörigenvertretungen gewählt haben. Viele von diesen haben wir bisher noch nicht erfassen können. Sie erhielten also auch den Informationsdienst noch nicht. **Daher geht an Sie die Bitte, uns den Namen und die Adresse der Sprecher der noch nicht erfassten Angehörigenvertretungen aus Ihrer BeB Mitgliedseinrichtung mitzuteilen.** Sie können hierzu das beigefügte Blatt „Rückmeldung für die Angehörigen-Datenbank des BAB im BeB“ von den genannten Personen ausfüllen lassen. Damit haben wir dann auch den Auflagen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Weiter bitten wir Sie, falls Sie in naher Zukunft Ihr Amt als Angehörigenvertreter abgeben sollten, zu veranlassen, dass Ihr(e) Nachfolger(in) in die Datenbank des BAB im BeB aufgenommen wird.

Die BeB Fachtagungen für Angehörige in Fulda bieten neben vertieften Darlegungen aktueller Themen der Behindertenhilfe ein gute Basis für einen Erfahrungsaustausch. Der BAB im BeB würde es begrüßen, wenn möglichst viele Angehörige von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen. Bitte werben Sie aus Ihrem Umfeld weitere Teilnehmer an der Fachtagung. Viele der Einrichtungen übernehmen für Ihre Angehörigenvertreter die Fahrtkosten. Fragen Sie also nach, falls dies bei Ihnen noch nicht der Fall ist.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang G. Müller

Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB

An alle Mitglieder der
Angehörigenvertretungen
in den Mitgliedseinrichtungen
des BeB

Wolfgang G. Müller
Mitglied des BAB im BeB

Email:

Beirat-Ang@beb-ev.de
wolfgang_g.mueller@web.de

Informationsdienst 2/2010

15. Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

*vorliegend erhalten Sie die zweite Ausgabe eines Informationsdienstes des BAB im BeB mit Neuerungen aus dem Bereich **Sozialpolitik** und **Sozialrecht** sowie mit Beispielen aus der Arbeit von Angehörigenvertretungen.*

Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre kritischen Anregungen zu Inhalt und Form zukommen lassen.

Aktualisierte Broschüre zum Behindertentestament sowie
Steuermerkblatt aktualisiert für 2009/2010

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seine beiden „Klassiker“ neu überarbeitet.

(Quelle: www.bvkm.de oder bestellen unter Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm), Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 0211/64004-0)

Recht auf Regelschulbesuch gilt sofort

In seinem Rechtsgutachten „Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“ belegt Prof. Dr. Eibe Riedel die unmittelbar geltenden Ansprüche.

(Quelle: Das Band 1/2010 (bvkm); Zusammenfassung abrufbar unter www.sovd.de)

Ungebrochener Fallzahlenzugang (Wohnen/Arbeiten)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat folgende Daten über Fallzahlen der Eingliederungshilfe für erwachsene Empfänger erhoben:

		Wohnen: Stationär	Ambulant	Arbeiten: WfbM	Förderstätten
Im Jahr	2005	188.100	64.200	210.300	16.500
	2008	192.800(+2,5%)	92.700(+44%)	233.500(11%)	19.200(+16%)
Prognose	2014	196.600(+2 %)	142.500(+40%)	267.100 (14%)	26.400(+37,5%)

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 März 2010, S. 7)

Häusliche Krankenpflege in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(LSG Hamburg; Beschluss vom 12.11.2009, Az: L1 B 202/09 ER KR)

Wohneinrichtungen, die kein Personal für die Durchführung von Leistungen der Behandlungspflege vorhalten, sind als „(sonst) geeigneter Ort“ nach § 37 SGB V einzuordnen. Somit muss die Krankenkasse für Leistungen der häuslichen Krankenpflege aufkommen.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 März 2010, S. 13-14)

Verhaltensprobleme begründen nicht generell die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers

(Bay. VGH; Urteil vom 24.06.2009; Az: M 18 K 05.3001)

Verhaltensprobleme als Teil des Krankheitsbildes sind nicht als seelische Behinderung zu qualifizieren und begründen daher nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers.

(Die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe liegt beim Herkunftsort, die der Jugendhilfe beim Wohnort)

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 März 2010, S. 14-15)

Weitere sozialgerichtliche Entscheidungen zur Eingliederungshilfe im Förder- und Betreuungsbereich einer WfbM:

(SG Stuttgart, Urteil vom 08.10.2009, Az: S 12 SO 7969/09; SG Potsdam, Urteil vom 11.06.2009 – Az: S 20 SO 58/07; SG Frankfurt (Oder) Az: S 7 SO 2/05)

Bedarf einer Betreuung in einem „zweiten Milieu“ für vollstationäre Leistungsberechtigte im Rahmen der Sozialhilfe bestätigt.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 März 2010, S. 24-25))

Klärung der Werkstattfähigkeit im Eingangsverfahren

(SG Reutlingen; Az: S 14 AL 402/09)

Das Eingangsverfahren hat das Ziel, nicht nur die Werkstattfähigkeit zu prüfen, sondern auch die am Gesundheitszustand orientierte Eignung der betreuenden WfbM. Damit ist die räumliche Nähe einer anderen WfbM kein ausreichendes Kriterium zur Verweigerung der Wunsch-WfbM.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 März 2010, S. 25-26)

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahme als außergewöhnliche Belastung

(BFH, Urteil vom 22.10.2009 Az: VI R 7 /09)

Kosten, die behinderungsbedingt zwangsläufig erwachsen, sind als außergewöhnliche Aufwendungen steuerlich absetzbar und nicht durch Pauschbeträge abgeltbar. Dies gilt auch, wenn sich durch den Umbau der Gegenwert der Wohnung erhöht und dieser allein auf einer möglichen Benutzung durch nichtbehinderter Familienangehörige beruht.

(Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 1/2010 März 2010, S. 35-36)

Angehörige initiieren zusätzliche Betreuung durch Ehrenamtliche

Aus der Sorge, dass die Finanzierung des erforderlichen Personals nicht dem wachsenden Bedarf an Pflege und Betreuung entspricht, hat sich im Wohnverbund der **Diakonie Kork** eine Förderinitiative aus Angehörigen und Betreuern gebildet. Diese ermöglicht nun bereits im 3. Jahr weitergehende Begleitung und Assistenz für behinderte Menschen durch derzeit 30 ehrenamtliche Freizeitassistenten.

(Quelle: Solidarpakt Wohnverbund Kork – Ingeborg Koser:

www.foerderstiftung-kork.de/so_helfen_sie_spende.html)

Diesem Beispiel folgte die Initiative bei der Gemeindediakonie Mannheim; siehe: www.zeit-teilen.de
Kennens **SIE** Projekte von Angehörigenvertretungen, die wir als „Mutmacher“ veröffentlichen sollten?